

**SATZUNG  
DER GEMEINDE PECHBRUNN  
ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG IHRER  
BESTATTUNGSEINRICHTUNG SOWIE FÜR DAMIT IN ZUSAMMENHANG  
STEHENDE AMTSHANDLUNGEN**

**- FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG -**

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde PECHBRUNN folgende Satzung:

**Erster Teil**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühr (§ 5)

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

### **Zweiter Teil**

#### **Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Grabgebühren**

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
  - a) eine Aschenurnengrabstätte            10,00 €
  - b) eine Kindergrabstätte                14,00 €
  - c) eine Einzelgrabstätte                22,00 €
  - d) eine Familiengrabstätte              50,00 €
  - e) eine Gruft                                26,00 €

Für Wiesengräber gelten die Gebühren entsprechend.

- (2) Für die Erweiterung eines Einzelgrabes um 1 Grabplatz oder eines Doppelgrabes um 1 oder 2 Grabplätze (Vertiefung) wird je weiteren Grabplatz die Gebühr von 26,00 € erhoben.
- (3) Erfolgt die Beisetzung von Fehlgeburten, Totgeburten und Kindern, die unmittelbar nach der Geburt verstorben sind, an beliebiger Stelle im Friedhof ohne besondere Grabanlage, so ist hierfür eine einmalige Grabgebühr von 31,00 € zu entrichten.
- (4) Bei der Festsetzung der Grabgebühren ist jeder begonnene Monat in die Grabnutzungsdauer voll einzurechnen.
- (5) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbeitrag entsprechend Absatz 1 erhoben. Die Grabgebühren für Verlängerung der Grabnutzungsrechte werden nach vollen Jahren berechnet. Sie sind im Voraus zu entrichten.
- (6) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

- (7) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet. Eine Erstattung innerhalb einer Ruhefrist ist nicht möglich.

## **§ 5**

### **Bestattungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung des Leichenhauses einschließlich der Aufbahrung mit Dekoration und der Benutzung des Sargtransportwagens beträgt die Gebühr
- |  |         |
|--|---------|
| a) bei Verstorbenen unter 5 Jahren   | 31,00 € |
| b) bei Verstorbenen ab 5 Jahren  | 62,00 € |
| c) bei Tot- und Fehlgeburten und Kindern,<br>die unmittelbar nach der Geburt verstorben sind | 20,00 € |
- (2) Für die Aufbewahrung einer Urne im Leichenhaus bis zur Beisetzung wird eine Gebühr von 14,00 € erhoben.

## **Dritter Teil**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Pechbrunn vom 05.02.1998 außer Kraft.

Mitterteich, den 13.09.2018  
GEMEINDE PECHBRUNN

Neumann  
1. Bürgermeister